

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifentscheide

des

Zolldepartements in den Monaten August 1911
bis Mai 1912.

Nr. 48.

Tarifnummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
251	10. —	Die Tarifentscheide ad 251 erhalten folgende Fassung: „Leisten zu Rahmen, Möbeln, Tapeten, etc., einfach-rohgekehlt, nicht furniert (andere, s. d. Nrn. 272/274); Leisten zu Tür- und Wandverkleidungen, einfach-rohgekehlt, nicht furniert (andere, s. d. Nr. 252).“
253	12. —	Sog. Holznagelbänder in Rollen, etc., für Schuhnagelmaschinen.
257/258	diverse	Flaschen-Stöpselapparate, aus Holz, gedreht (Bouchierapparate) (Stöpselmaschinen, s. d. Nrn. 892 u. 894 c/ 898 b M. 9).
272/274	diverse	Der Tarifentscheid ad 272/274 erhält folgende Fassung:

Tarif- nummer	Zollansatz Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware
		„Leisten zu Vorhanggalerien, Möbeln, Särgen, Tapeten u. dgl., mit oder ohne Falz, werden wie Rahmenleisten behandelt.“
774	14. —	Eisenschwillen aus Runddraht; Stiften aus Eisendraht, mit Schaft von anderm als rundem Querschnitt.
776	13. —	Der Entscheid betreffend Eisenzwecken und Eisenschwillen soll lauten wie folgt: „Eisenzwecken und Eisenschwillen, andere als Drahtstiften (s. Nr. 774 hiervor)“.
788 b	20. —	Eisenblechwaren verbleit; Schlosserwaren, ganz oder teilweise gebläut.
892	6. —	Der Tarifentscheid betreffend Stöpselmaschinen erhält folgende Fassung: „Stöpselmaschinen (Bouchiermaschinen) hauswirtschaftliche, für Handbetrieb (andere, s. d. Nrn. 894 c/898 b M. 9; Stöpselapparate aus Holz, gedreht, s. d. Nrn. 257 b/258).
974 b	10. —	Zu streichen: „Terpineol (Lilacin)“.
982/983	diverse	Terpineol (Lilacin).
1161 b	40. —	Die Entscheide betreffend Baumwollabfälle, kardierte und Baumwollwatte sind zu streichen und zu ersetzen wie folgt: „Kardierte Baumwollabfälle, sowie Baumwollwatte: als Verbandstoff hergerichtet, d. i. imprägnierte (mit Sublimat, Jodoform, Eisenchlorid, etc.) ohne Rücksicht auf die Aufmachung, sowie nicht imprägnierte, für den Detailverkauf aufgemachte (in Paketen bis und mit 500 g, sowie in Fläschchen, Schächtelchen, etc.).“

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Martigny-Orsières-Bahn** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die 19,840 km lange Linie Martigny-Orsières samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **I. Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 3,500,000**, das zur Rückzahlung ihrer Bau- und schwebenden Schulden dienen soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **12. Juni 1912** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. Mai 1912.

(2.).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Der neueste **Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes** wird im Monat Juni als Doppelheft erscheinen. Ausser der ausführlichen Berichterstattung über alle in der Schweiz arbeitenden Versicherungsunternehmungen wird er eine systematisch geordnete **Sammlung der Entscheide schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungstreitigkeiten** aus den Jahren 1905 bis 1910 enthalten.

Bei Bestellung vor Mitte Juli wird die unterzeichnete Amtsstelle diesen Bericht gegen Nachnahme von Fr. 4 übermitteln. Nachher ist er nur noch zu erhöhtem Preise im Buchhandel erhältlich.

Bern, den 15. Mai 1912.

(2..)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Verschollenerklärung.

Luthiger, Michael Alois Andreas Josef, geb. den 30. November 1841, Schreiner, und **Luthiger, Karl Josef Bonifaz**, geb. den 21. August 1844, Schuster, beide Söhne des Johann Josef und der Maria Clara geb. Iten, und Bürger von Zug, sind anno 1867 nach Amerika ausgewandert, und ist von deren Leben seit 1870 keine Nachricht mehr in hier eingegangen.

Auf Verlangen hierorts bekannter Erben werden anmit in Gemässheit der Art. 35 und 36 des schweiz. Zivilgesetzbuches die obgenannten Gebrüder Michael Alois Andreas Josef und Karl Josef Bonifaz Luthiger, sowie jedermann, der Nachrichten über die Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit **30. Juni 1913** bei der Gerichtskanzlei Zug mittelst schriftlicher, gestempelter Eingabe anzumelden. Sollten während der angesetzten Frist keine Anmeldungen eingereicht werden, so werden nach Ablauf der Frist vorerst die genannten Gebrüder Luthiger gerichtlich verschollen erklärt, und es können alsdann die aus ihrem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 des Z. G. B.).

Zug, den 8. Mai 1912.

(3..).

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1912
Date	
Data	
Seite	418-421
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 623

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.